

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Paragraph 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. Paragr. 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.05.92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.02.92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Abgabe bestimmt.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B sowie der Begründung haben in der Zeit vom 21.05.92 bis 23.06.92 während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 14.05.92 bis zum 30.06.92 durch Aushang bekannt gemacht worden.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Grenzpunkte im Gelände nicht abgelesen werden können.

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO 1990

Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabens- und Erschließungsplanes § 9 (7) BauGB
	GR: max. Grundfläche § 16 (2) BauNVO
	a: abweichende Bauweise § 22 BauNVO
	II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauNVO
	H: Hausgruppe § 22 BauNVO
	Baugrenze § 9 (1) 2. BauGB
	Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11. BauGB
	Straßenbegrenzungslinie § 9 (1) 11. BauGB
	Flächen für Stellplätze § 9 (1) 4. BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25.a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25.b BauGB
	Hauptversorgungsleitung - unterirdisch (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) § 9 (1) 13. BauGB
	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen § 5 (2) 16.u.4. BauGB
Nachrichtliche Übernahme	
	Anbauverbotszone außerhalb von Ortschaften Straßen- und Wegegesetz
	Sichtfelder Straßen- und Wegegesetz
	Wasserflächen § 9 (1) 16 u. 6) BauGB

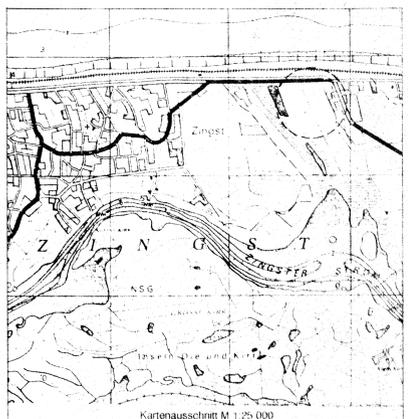
Text - Teil B

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1. BauGB
Die offene Bauweise ist zulässig.
- Bauweise § 9 (1) 2. BauGB
Die offene Bauweise ist zulässig.
- Nebenanlagen § 9 (1) 4. BauGB
Nebenanlagen, sofern sie aufgrund von anderen Verordnungen für die Nutzung der Einrichtung notwendig sind (z.B. Stellplätze, Spiel- und Freizeitflächen), sind im Plangebiet nur in einem Bereich innerhalb von 140 Metern südlich der Landstraße zulässig.
- Gestaltung
a) Baukörper
Es ist die Errichtung einer Gebäudegruppe mit 1-geschossigen Gebäudeteilen mit ausgebauten Dachgeschossen (Drempel) vorgesehen.
Für die Baukörper sind Satteldächer mit 45 Grad Dachneigung zulässig.
Verbindungsgänge und Wintergärten zwischen massiven Gebäudeteilen sind auch mit verglasten Dachflächen zulässig.
b) Materialien und Farben
Außenwände sind in weißem Sichtmauerwerk oder mit Holzverschalung zu erstellen.
Wintergärten sind auch mit flächigen Stahl-Glas-Fassaden zulässig.
Satteldächer sind mit roten Tonpfannen zu decken.
Nebengebäude sind auch als Holzkonstruktionen zulässig.
- Oberflächenbefestigung § 9 (1) 4. BauGB
Die Fahr- und Stellplatzflächen sowie Spiel- und Freizeitflächen sind mit nichtgebundenen Deckmaterialien zu befestigen.
- Bepflanzung § 9 (1) 25. BauGB
Die festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) aus dem Text (Teil B), wurde am 11.11.92 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.11.92 gebilligt.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 16.11.92 bis zum 15.12.92 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.11.92 in Kraft getreten.
Zingst, 16. 11. 92 (Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

SATZUNG

Satzung der Gemeinde ZINGST über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 für den nördlichen Bereich des Flurstücks 156, Flur 5, Gemarkung Zingst.
Aufgrund des Paragr. 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), (bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan) sowie nach Paragr. 33 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBl. Nr. 505 929 J) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Ostseebad Zingst
Vorhaben- und Erschließungsplan M-1/1000
Entwurf PLAN NR. 12

NEUBAU EINER FAMILIENERHOLUNGSSTÄTTE

ARCHITECTEN CONTOR RATHENOW SELLE BECK & PARTNER
2000 OBERMÜHLE, RUCKELFISCHERWEG ALLEE 38
TELEFON 0393 7825 5431 FAX 0393 7825 5432

Neubau einer Familienerholungsst. Diakonisches Werk in der ev. pomm. Kirche e.V.

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12
MAßSTAB 1:1000
19.3.92
Zingst, 16. 11. 92
Diakonisches Werk
in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.
Postfach 1000
D-17200 Ostvorpommern